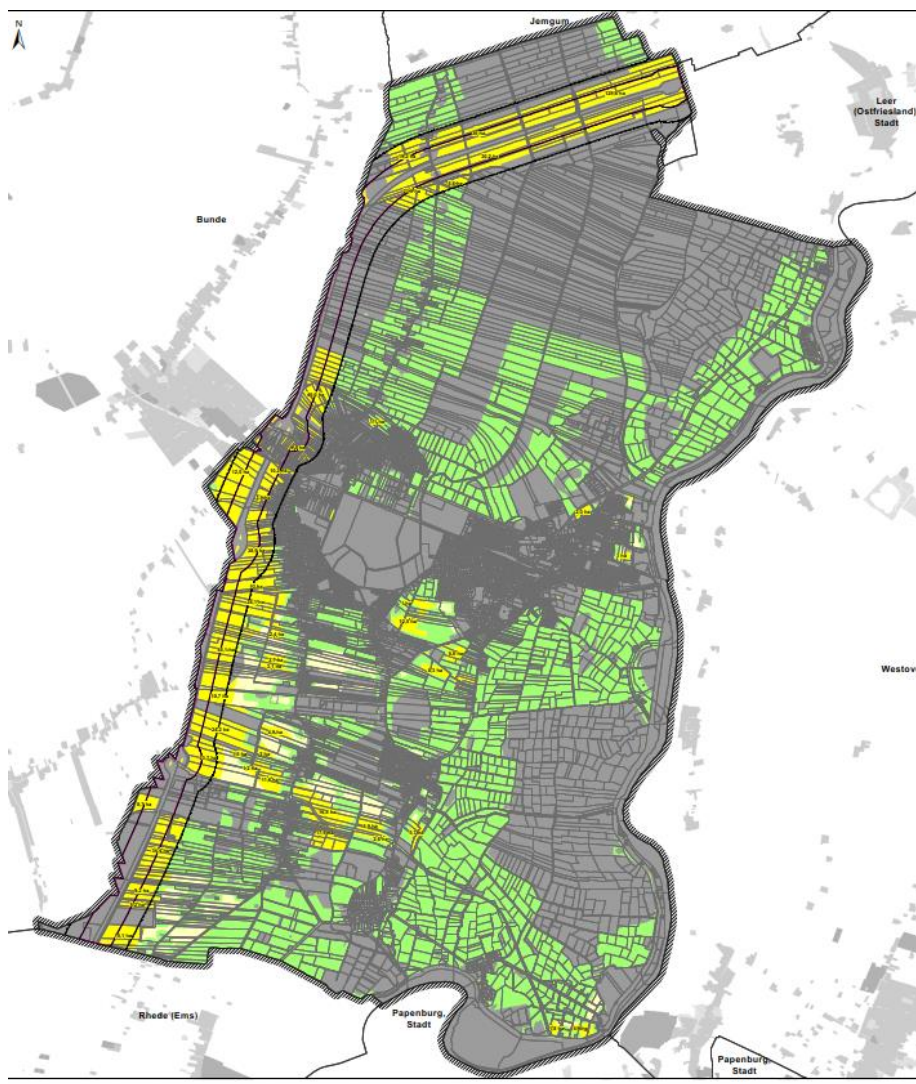


Stadt Weener

Landkreis Leer



Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Stand Februar 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Einordnung in die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen	3
3	Methodik des Standortkonzeptes	5
3.1	Begriffsbestimmungen.....	5
3.2	Abgrenzung von Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen	5
3.3	Bewertung des Stadtgebietes für die Eignung für PV-FFA	6
4	Ausschlusskriterien	6
4.1	Bebaute Bereiche und Infrastruktur (Karte 1)	7
4.2	Raumordnung (Karte 2)	8
4.3	Natur und Landschaft (Karte 3a)	8
4.4	Landwirtschaft (Karte 3a)	11
4.5	Wasserwirtschaft (Karte 3a)	11
5	Restriktionskriterien	12
5.1	Bebaute Bereiche und Infrastruktur (Karte 1)	12
5.2	Raumordnung (Karte 2)	12
5.3	Natur und Landschaft (Karte 3b)	13
5.4	Landwirtschaft (3b)	14
5.5	Wasserwirtschaft (Karte 3b)	15
6	Gunstkriterien	15
6.1	Gunstkriterien 1. Ordnung	15
6.1.1	Vorbelastungen (Karte 4)	15
6.1.2	Nähe zu Energieinfrastrukturen (Karte 4)	16
6.1.3	Landwirtschaft (Karte 4)	17
6.2	Gunstkriterien 2. Ordnung	17
6.2.1	Vorbelastungen.....	17
6.2.2	Landwirtschaft.....	18
6.2.3	Sonstige Kriterien.....	18
7	Privilegierte Flächen entlang der BAB A 31 und Bewertung unmittelbar anschließender Gunstflächen	19
8	Fazit	19

1 Anlass

Der Stadt Weener liegen mehrere Anfragen von Investorensseite für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Diese Anlagen sind nicht im Außenbereich privilegiert und bedürfen einer planungsrechtlichen Genehmigungsgrundlage über einen Bebauungsplan mit vorheriger Darstellung im Flächennutzungsplan.

Bereits 2013 erstellte die Stadt Weener ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächen, welches auf die Darstellung möglichst geeigneter Standorte abzielte. Auf Basis der seitdem geänderten Rechtsprechung und den mittlerweile vorliegenden Handlungsempfehlungen zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt die Stadt Weener ihr neues Konzept. Ziel ist es, durch die Steuerung der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet einen raumverträglichen Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung zu leisten.

Die Vorgehensweise des vorliegenden Konzeptes erfolgt in Anlehnung an die Handlungsempfehlungen der Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“.

Danach werden die Gunstflächen im Stadtgebiet ermittelt, sie sich durch bestimmte Kriterien, zum Beispiel durch eine Vorbelastung durch Flächen, besonders für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen und in denen eine Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den anderen Nutzungsansprüchen verträglich ist.

Zur Ermittlung möglichst geeigneter Standorte sind in der flächendeckenden Übersicht des Stadtgebietes sowohl alle gegenüber den Wirkfaktoren empfindlichen bzw. konkurrierenden Nutzungsansprüche, als auch die für eine Eignung sprechenden Aspekte darzulegen.

Die bestehenden Nutzungsansprüche werden als Ausschluss-, Restriktions- und Gunstkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgearbeitet, um in der Überlagerung und Bewertung der Kriterien die geeigneten Standorte als Empfehlung für die Bauleitplanung herauszustellen.

Da der Stadt derzeit keine Anfragen für die Umsetzung von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (APV-FFA) vorliegen und sich auch kein Bedarf abzeichnet, erfolgt hier keine Betrachtung von APV-FFA.

2 Einordnung in die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen

Der Bundestag hat am 04.01.2023 das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ beschlossen.¹ Ziele des Gesetzes sind u. a. die Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen und die Unterstützung der Wasserstoffproduktion aus regenerativen Energien. Zu diesem Zweck umfasst das Gesetz Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Die Beschleunigung des Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) wird dabei im Wesentlichen durch die Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erzielt. Dieser besagt nach der aktuellen Änderung, dass neben der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, nun auch die Errichtung von PV-FFA entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einem beidseitigen Korridor von 200 m zulässig ist:

¹ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 6 (2023): Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn“ [§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB].

Gleichzeitig wurde keine Anpassung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgenommen, der grundsätzlich eine Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich durch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan oder durch die Formulierung von Zielen der Raumordnung, ermöglicht. Dieser Satz umfasst demnach aktuell keine Steuerungsmöglichkeiten von PV-FFA in den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB definierten Korridoren. Innerhalb dieser ergibt sich hierdurch im Umkehrschluss eine Teilprivilegierung von PV-FFA. Somit sind in diesen Privilegierungskorridoren PV-FFA, solange keine relevanten Belange einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen, grundsätzlich genehmigungsfähig.

Im Stadtgebiet von Weener ist hinsichtlich der Teilprivilegierung der Privilegierungskorridor entlang der Bundesautobahn A 31 zu betrachten. Um darzustellen, wie viel Fläche dieses Korridors voraussichtlich für die Nutzung von Solarenergie zu Verfügung steht, wird der Korridor auf Überschneidungen mit Kriterien untersucht, die im Regelfall dazu führen werden, dass die betrachteten Flächen für die Entwicklung von PV-FFA nicht zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die geänderte Verordnung des LROP vom 17.09.2022 verwiesen, wonach als Grundsatz gilt, dass bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Strahlungsenergie (Photovoltaik) installiert werden soll. *Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden, mindestens 50 GW.*

Im Übrigen soll die Anlagenleistung von etwa 15 GW in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Damit korrespondiert das im Niedersächsischem Klimaschutzgesetz (1) 3. b) (NKlimaG mit Änderung vom 28.06.2022) genannte Ziel, wonach der *...Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien u. a. durch die Ausweisung von mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden ...* erfolgen soll.

Auf das Stadtgebiet von Weener (ca. 8.119,3 ha) bezogen entsprechen 0,47 % des Stadtgebietes einem Flächenbedarf von 38,16 ha.

3 Methodik des Standortkonzeptes

3.1 Begriffsbestimmungen

Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA)

Eine PV-FFA ist nach § 3 Nr. 22 EEG eine Anlage, „*die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist*“. PV-FFA werden auf einer freien Fläche als fest installiertes System errichtet. Unter den „regulären“ PV-FFA ist eine ackerbauliche Nutzung in der Regel nicht möglich (Badelt et al. 2020).

Besondere Solaranlage

Die Änderung des EEG vom 28.07.2022 definiert, dass gemäß § 37 (1) EEG bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments Gebote nur für bestimmte Solaranlagen abgegeben werden dürfen. Dazu zählen u. a. *Besondere Solaranlagen*. Als besondere Solaranlagen werden gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Anlagentypen definiert:

- a. Solaranlagen „*auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche*“,
- b. Solaranlagen „*auf Flächen, die kein Moorboden sind mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche*“,
- c. Solaranlagen, „*auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland [...]*“,
- d. Solaranlagen auf Parkplatzflächen,
- e. Solaranlagen „*auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden*“.

Demnach ermöglichen die besonderen Solaranlagen im Gegensatz zu den regulären PV-FFA neben der Nutzung für die Gewinnung von Solarenergie gleichzeitig eine weitere Nutzungsform, u. a. landwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Stellplatzfläche.

PV-FFA mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung werden auch als Agrar-Photovoltaik-Anlagen (APV-FFA) bezeichnet. Dabei können diverse landwirtschaftliche Kulturen im Unterbau der Photovoltaikanlagen angebaut werden. Somit gehen die Flächen für die Gewinnung von Solarenergie nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche verloren (Badelt, et al., 2020).

3.2 Abgrenzung von Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen

In Anlehnung an die Handlungsempfehlungen der Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Stand 19.10.2022) sollen im vorliegenden Standortkonzept zunächst Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen definiert werden. Ergänzend zu den Maßgaben der Arbeitshilfe werden die Ergebnisse der durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klima-

schutz beauftragte INSIDE-Studie (Badelt, et al., 2020), welche die Raumwiderstände für die Errichtung von PV-FFA untersucht, sowie die Maßgaben des EEG mit einbezogen. Die Restriktions-, Ausschluss- und Gunstkriterien werden jeweils in dem begleitenden Kartenmaterial dargestellt.

Dabei werden als Ausschlussflächen diejenigen Flächen definiert, auf denen entweder aus rechtlichen Gründen die Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen ist oder für die aufgrund von lokalen Einschränkungen und entgegenstehenden Nutzungsansprüchen seitens der Stadt Weener keine Eignung gesehen wird. Restriktionsflächen umfassen die Flächen im Stadtgebiet, die in der Regel von geringer Eignung für die Entwicklung von PV-FFA sind. Dennoch kann die Errichtung von PV-FFA in einzelnen Fällen ermöglicht werden. Im Vorfeld wird jedoch eine eingehende Abwägung betroffener Belange erforderlich. Die Errichtung der PV-FFA sollte sich grundsätzlich jedoch vorrangig auf Flächen, die keiner Restriktion unterliegen, und insbesondere auf positiv bewertete Flächen fokussieren. Diese werden als Gunstflächen definiert. Gunstflächen sind vorwiegend durch Vorbelastungen aufgrund von Vornutzungen oder einer Überprägung des Landschaftsbildes charakterisiert. Weiterhin werden bei der Definition der Gunstkriterien die Vorgaben für eine Förderfähigkeit gemäß EEG berücksichtigt. Weiterhin können je nach Anlagentyp Flächen im Stadtgebiet verbleiben, die keiner der vorgenannten Kategorien unterliegen, das heißt, dass diese Flächen zwar keinen ausdrücklichen Gunstkriterien entsprechen, sich aber auch nicht mit Restriktionen überlagern. Hier wird allgemein eine größere Eignung für die Entwicklung von PV-FFA als im Bereich von Restriktionsflächen gesehen.

3.3 Bewertung des Stadtgebietes für die Eignung für PV-FFA

Die wie vorstehend beschrieben ermittelten Flächen werden zusammengefügt, um eine ganzheitliche Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstkriterien zu ermöglichen. Anhand einer Verschneidung der Flächenkategorien kann somit nahezu jeder Fläche im Stadtgebiet eine Flächenkategorie zugeordnet werden. Das Ergebnis der Verschneidung ergibt Flächenanteile im Stadtgebiet, die keinem Ausschluss-, Restriktions- oder Gunstkriterium unterliegen.

Stellenweise kann es zu einer Überschneidung der drei Flächenkategorien kommen. Im Fall einer Überschneidung von Ausschlussflächen mit Restriktions- und / oder Gunstflächen, werden die Flächen dennoch den Ausschlussflächen zugeordnet, da die ausschließenden Belange höher gewichtet werden und auf den Flächen teilweise eine Ansiedlung von PV-FFA auch rechtlich nicht möglich ist.

Obwohl sich die Planung von PV-FFA vornehmlich auf die nachstehend definierten Gunstflächen beschränken sollte und nachrangig auf diejenigen Flächen, die keiner weiteren Restriktion unterliegen, ist die Entwicklung von PV-FFA auf den Restriktionsflächen Gegenstand der kommunalen Abwägung. Teilweise bestehen im Bereich einer Restriktionsfläche auch mehrere sich überlagernde Restriktionen. Im Falle von Ansiedlungswünschen von PV-FFA im Bereich von Restriktionsflächen wird somit eine Einzelfallprüfung mit eingehender Abwägung hinsichtlich bestehender Restriktionen erforderlich.

4 Ausschlusskriterien

Als Ausschlussflächen werden diejenigen Flächen definiert, auf denen entweder aus rechtlichen Gründen die Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen ist oder für die aufgrund von lokalen Einschränkungen und entgegenstehenden Nutzungsansprüchen seitens der Gemeinde Sande keine Eignung gesehen wird. Die Ausschlusskriterien, die sich durch bebaute Bereiche und Infrastrukturbelange ergeben, werden in der Karte 1 dargestellt.

Ausschlussflächen, die auch gegenüber der Teilprivilegierung (200 m-Abstand um BAB) als Ausschlusskriterium zu werten sind, werden in der letzten Spalte der nachfolgenden Tabellen durch Unterstreichung hervorgehoben.

4.1 Bebaute Bereiche und Infrastruktur (Karte 1)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
Nutzungskategorien (nach ATKIS) Wohnbauflächen, Flächen besonderer Funktionaler Prägung, Siedlungsfreiflächen Bebauungspläne nach § 30 BauGB mit entgegenstehenden Festsetzungen	Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Gewerbliche Bauflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen, Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen, Sondergebiete mit Ausnahme von Sondergebieten für die Windenergienutzung und Sondergebiet Photovoltaik gemäß FNP	<u>Fläche</u>
	Bestandsnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB	<u>Fläche</u>
	Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB	<u>Fläche</u>
	Gebäude und bauliche Anlagen (ALKIS), ALKIS-Nutzungskategorien: Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung besondere funktionale Prägung, Wochenend- und Ferienhausfläche	<u>Fläche</u>
Verkehrsflächen (ATKIS), Bauverbotszone von Bundesautobahnen (40 m) und Bundes- und Landesstraße (20 m)	Klassifizierte Straßenverkehrsflächen (NLSTBV), Straßenverkehr und Bahnverkehr (Nutzungsangaben gemäß ALKIS)	<u>Fläche + entsprechende Bauverbotszone</u>
	Bundeswasserstraßen (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)	<u>Fläche + 50 m</u>
Begründung Die vorstehenden Kategorien eignen sich aufgrund der Bestandsnutzung bzw. geplanter Nutzungen grundsätzlich nicht für die Errichtung von PV-FFA. Die Kriterien orientieren sich vorwiegend an der Auf-führung von Nutzungskategorien nach ATKIS des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes ² (vgl. Nds. Städte- und Gemeindebund 2022). Auf gewerblichen Bauflächen strebt die Stadt explizit eine An-siedlung von Betrieben mit Schaffung von örtlichen Arbeitsplätzen an, da diese Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen und optimal genutzt werden sollen. Somit werden diese Flächen durch die für die Entwicklung von PV-FFA als nicht geeignet angesehen, obwohl die Entwicklung von PV-FFA in Gewerbegebieten rechtlich möglich wäre. Klassifizierte Verkehrsflächen, im vorliegenden Fall die A31, die B 438, die K 27 und die L 31. unterliegen entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und eignen sich zunächst nicht für die Errichtung von PV-FFA. Derzeit werden jedoch Technologien geprüft, die eine Errichtung von PV-FFA über Straßen ermöglichen. In diesem Fall würden diese Verkehrsflächen keine Ausschlussflächen mehr darstellen.		

4.2 Raumordnung (Karte 2)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
	<i>Änderung Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)</i>	
VR Biotopverbund		<u>Fläche</u>
VR Natura 2000		<u>Fläche</u>
	<i>Regionales Raumordnungsprogramm (2006)</i>	
Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten/Arbeitsstätten	<i>Nachrichtliche Übernahme</i>	
VR Natur und Landschaft		<u>Fläche</u>
VR Grünlandbewirtschaftung		<u>Fläche</u>
VR Sperrgebiet		<u>Fläche</u>
VR Hochwasserrückhaltebecken. Hochwasserschutz		<u>Fläche</u>
Weitere Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung/Tourismus und VR regional bedeutsame Sportanlage, VR für standörtliche Infrastruktur	<i>Nachrichtliche Übernahme</i>	
Begründung In den vorstehenden Vorranggebieten ist davon auszugehen, dass eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht mit den vorrangigen bzw. vorbehaltlichen Funktionen oder Nutzungen vereinbar ist. Punkt- und Liniendarstellungen der Raumordnung werden nachrichtlich in den entsprechenden Karten übernommen. Auf nachgelagerter Planungsebene werden diese Anforderungen der Raumordnung weitergehend zu beachten sein.		

4.3 Natur und Landschaft (Karte 3a)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
Natura 2000 - Gebiete	FFH-Gebiet Unterems und Außenems; EU-Vogelschutzgebiete <i>Emstal von Lathen bis Papenburg, Rheiderland</i>	<u>Fläche</u>

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG: <i>NSG Püttenbollen, NSG Emsauen zwischen Herbrum und Vellage, NSG Vellage, NSG Norderkolk und Umgebung</i>	<u>Fläche</u>
Flächenhafte Naturdenkmäler	Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG	<u>Fläche</u>
Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot	Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot gemäß § 26 BNatSchG (<i>LSG Rheiderland</i>)	<u>Fläche</u>
	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG soweit bekannt gemäß NLWKN	<u>Fläche</u>
Gesetzlich geschützte Biotop	Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG soweit bekannt gemäß Landkreis Leer	<u>Fläche</u>
Wald im Sinne des NWaldG	Waldfläche im Sinne des NWaldLG (ALKIS)	<u>Fläche</u>
Gewässerrandstreifen	Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG (Badelt et al. 2020): Schutzstreifen von 50 m um stehende Gewässer > 1 ha und Bundeswasserstraßen (ALKIS)	<u>Fläche</u>
	Kompensationsflächen(-pool) der Stadt gem. Angaben des LK	<u>Fläche</u>
Begründung Eine großflächige Überbauung und Nutzungsänderung von Freiflächen kann die Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten beeinflussen und eine Veränderung der Zusammensetzung der Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere im Hinblick auf Wiesenvögel, vorbereiten. Zudem können großflächige Photovoltaikanlagen, möglicherweise verstärkt durch ggf. notwendige Einzäunungen, zu einer Belegung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumverbünden führen. Vorliegend werden demnach aus der Natura 2000-Gebietskulisse das FFH-Gebiet 013 „Ems“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ als Ausschlussflächen bewertet. Ergänzt wird dies durch die Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot, wobei es großräumige Überlagerungen mit den Natura 2000-Gebieten gibt. Weiterhin werden geschützte Landschaftsbestandteile und die aus Daten des Landkreis Leer entnommenen Angaben zu § 30-Biotopen in die Ausschlussflächen einbezogen. Wallhecken werden ergänzend zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG aufgeführt, da diese gemäß § 22 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG in Niedersachsen als geschützte Landschaftsbestandteile gesichert sind. Die dargestellten geschützten Landschaftsbestandteile stellen keine abschließende Auflistung dar, vielmehr sind im Rahmen der Einzelfallprüfung ggf. weitere Schutzobjekte zu berücksichtigen. Kompensationsflächen sowie Poolflächen werden soweit bekannt dargestellt. Die Auflistung ist nicht abschließend, so dass ggf. weitere Kompensationsflächen auf der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen sind.		

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschluss- fläche
Maßstabsbedingt werden Waldflächen kleiner als 0,5 ha in der Kartendarstellung nicht als Ausschlussflächen angesehen. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass diese bei der Realisierung von Projekten regelmäßig nicht für die Entwicklung von PV-FFA geeignet sind. Dies wird auf den nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen sein.		

4.4 Landwirtschaft (Karte 3a)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
Böden mit hohem bis sehr hohem natürlichem Ertragspotenzial	Flächen mit einer hohen – äußerst hohen Ertragsfähigkeit gemäß der Einstufung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Fläche
Begründung Für eine differenzierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und um eine Vereinbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzung mit PV-FFA zu erzielen, werden die Daten der Bodenschätzung herangezogen. Auf Basis der Bodenschätzung werden Böden mit hohem bis sehr hohem natürlichem Ertragspotenzial abgegrenzt. Diese sollen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung und die Nahrungsmittelproduktion für den Ausbau von regulären PV-FFA nicht beansprucht werden. Die hohe Ertragsfähigkeit ist insbesondere im Bereich von Ackerflächen relevant, um diese nachhaltig für die Lebensmittelproduktion zu sichern. Innerhalb des Privilegierungskorridors entlang der Autobahn sowie im Puffer von rund 200 m um den Privilegierungskorridor wird die Bodenfruchtbarkeit nicht als Ausschlusskriterium behandelt.		

4.5 Wasserwirtschaft (Karte 3a)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
Wasserschutzgebiete Zone I	Trinkwasserschutzgebiet Zone I (Badelt et al. 2020)	Fläche
Festgesetzte / vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	Festgesetzte / vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (NLWKN)	Fläche
Begründung Zum Schutz von Trinkwasserbrunnen und deren Nahbereichen ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Zone I von Trinkwasserschutzgebieten ausgeschlossen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 (1) WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen und sonstigen Satzungen untersagt. Es wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von § 78 (1) WHG gemäß § 78 (2) WHG regelmäßig nicht gegeben sind.		

5 Restriktionskriterien

Restriktionskriterien umfassen die Flächen im Stadtgebiet, die in der Regel von geringer Eignung für die Entwicklung von PV-FFA sind. Dennoch kann die Errichtung von PV-FFA in einzelnen Fällen in Bereichen, die einem Restriktionskriterium unterliegen, ermöglicht werden. Im Vorfeld wird jedoch eine eingehende Abwägung betroffener Belange erforderlich. Die Errichtung der PV-FFA sollte sich jedoch vorrangig auf Flächen, die keiner Restriktion unterliegen und insbesondere auf positiv bewertete Flächen fokussieren.

Innerhalb des Privilegierungskorridors entlang der BAB sowie im Abstand von 199 m um den Korridor werden die nachfolgenden Restriktionskriterien zugunsten der Förderung von PV-FFA zurückgestellt.

5.1 Bebaute Bereiche und Infrastruktur (Karte 1)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Restriktionsfläche
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (Restriktionsfaktor lt. NLT-Papier)	Umkreis zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen mit Wohn- oder Erholungsnutzung, Wochenendhausgebiet	50 m Abstand zu den Flächenkategorien
Begründung Um eine übermäßige Überprägung der unmittelbar an Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen angrenzenden Bereiche zu vermeiden, wird ein Umkreis von 50 m Abstand zu den genannten Flächenkategorien als Restriktionsflächen definiert. Weiterhin dient der Abstand dazu, die Maßgaben des Brandschutzes hinreichend zu berücksichtigen.		

5.2 Raumordnung (Karte 2)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Restriktionsfläche
	<i>Regionales Raumordnungsprogramm</i>	
VS Natur und Landschaft		Fläche
VS Grünlandbewirtschaftung		Fläche
VS zur Vergrößerung des Waldanteils		Fläche
VB kulturelles Sachgut	<i>Nachrichtliche Übernahme</i>	
Begründung Das Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils eignet sich eher nicht für die Errichtung von PV-FFA, da die gesicherte Nutzung nicht mit einer Nutzung als PV-FFA verträglich ist.		

5.3 Natur und Landschaft (Karte 3b)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Restriktionsfläche
Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung (NSG/LSG) erfüllen	Gebiete, die gemäß LRP die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung (NSG/LSG) erfüllen (LRP 2021)	Fläche
Böden mit besonderen Werten: Extremstandorte, naturnahe Böden (alte Waldstandorte, naturnahe Moore), Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, seltene Böden	Suchräume für schutzwürdige Böden (Auswertung der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000)	Fläche
Avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung gem. NLWKN	Aufgrund des Alters der Daten wird auf eine vollständige Übernahme als Kriterium verzichtet. Vorhandene Vogellebensräume sind auf Habitatpotenziale zu prüfen und ggf. mit Schutzgebietskulisse und weiteren relevanten Faktoren abzugleichen.	
	Landschaftsbildeinheiten mit hoher bis sehr hoher Bedeutung (LRP 2021)	Fläche
Gebiete mit Vorkommen geschützter Arten	Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Arten (Vögel) und Biotope gemäß LRP.	Fläche
Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen	Abstandspuffer von mindestens 50 m zu Waldflächen größer 0,5 ha	Fläche
	Wasserfläche (ALKIS) (Badelt et al. 2020) ab 0,5 ha	Fläche

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Restriktions- fläche
Begründung Innerhalb des Stadtgebietes erfüllen gemäß dem Landschaftsrahmenplan von 2021 insbesondere die Flächen entlang der Ems die Voraussetzungen, entweder als Natur- oder als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden Die oben genannten Flächen eignen sich eher nicht für die Errichtung von PV-FFA da diese von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, für das Landschaftsbild oder für den Bodenschutz sind. Ein Abstandspuffer von mindestens 50 m zu Waldflächen ist vorgesehen, um die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu sichern und gleichzeitig eine Funktion für den Brandschutz zu erfüllen. Gleichzeitig sind die Flächen innerhalb dieses Abstands, ausgenommen von Flächen südlich von Waldbeständen, durch die Verschattungswirkung kaum für die Errichtung von PV-FFA geeignet. Wasserflächen ab einer Größe von 0,5 ha werden als Restriktionsflächen kategorisiert. Grundsätzlich ist zwar eine Entwicklung von PV-FFA auf Wasserflächen möglich, dabei sind jedoch besondere technische Anforderungen zu beachten. Zudem bieten Stillgewässer häufig wichtige Lebensräume für aquatische und semi-aquatische Artengruppen und dienen als Brut- und Rastplatz für Vogelarten. Die Entwicklung von PV-FFA würde zu einer erheblichen Einschränkung dieser Lebensraumfunktion führen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass naturnahe Stillgewässer regelmäßig nicht für die Entwicklung von sogenannten „Floating PV-Anlagen“ geeignet sind. Neben der Biotopfunktion weisen Stillgewässer häufig eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung z.B. als Bade- oder Angelgewässer auf, die ebenfalls durch die Entwicklung einer schwimmenden PV-FFA reduziert werden würde. Für PV-FFA werden die Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung und hoher Bedeutung gemäß LP/LRP als Restriktionsflächen angesehen, um diese Landschaftsbildeinheiten möglichst von einer technischen Überprägung freizuhalten.		

5.4 Landwirtschaft (3b)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Restriktions- fläche
Böden mit mittlerem bis hohem natürlichen Ertragspotenzial	Flächen mit einer mittleren Ertragsfähigkeit gemäß der Einstufung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	-
Begründung Die Restriktionsbewertung der Böden mittlerer und hoher Ertragsfähigkeit kommt im Abstand von 200 m gegenüber der Privilegierung nicht zum Tragen. Zu Gunsten von Freiflächen-PV wird darüber hinaus bis zu einem Abstand von 199 m die Restriktionsbewertung zurückgestellt.		

5.5 Wasserwirtschaft (Karte 3b)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Restriktionsfläche
Trinkwasserschutzgebiete engere Schutzzone (II)	Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone II	Fläche
Begründung Eine Errichtung von PV-FFA in der Schutzzone II ist allgemein nur möglich, wenn die Schutzgebietsverordnung eine entsprechende Nutzung zulässt. In der Regel sind jedoch die Gefährdungen, die mit der Gründung von Fundamenten einhergehen und zu einer Beeinträchtigung der grundwasserschützenden Bodenschichten führen, nicht mit den Zielen der Schutzzone II vereinbar. Gegebenenfalls wird eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Wasserbehörde erforderlich. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten eignen sich aufgrund der erhöhten Gefahr für Hochwasser eher nicht für die Entwicklung von PV-FFA. Dies ist insbesondere durch die steigende Anzahl an Starkregenereignissen und dem damit verbundenen Risiko für Überschwemmungen infolge des Klimawandels zu beachten.		

6 Gunstkriterien

6.1 Gunstkriterien 1. Ordnung

6.1.1 Vorbelastungen (Karte 4)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Gunstfläche
Vorbelastete/technisch überprägte Flächen im Umfeld von Infrastrukturtrassen	Nähe zu Schienenwegen und Autobahnen (förderfähig gemäß § 37 (1) EEG)	Beidseitiger Korridor von 500 m
	Nähe zu Bundesstraßen	Beidseitiger Korridor von 200 m
	Nähe zu Freileitungen	Beidseitiger Korridor von 200 m
Vorbelastete/technisch überprägte Teilräume im Außenbereich im Umfeld von Infrastruktur-Standorten	Nähe zu Windparks (FNP)	Umkreis von 200 m

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Gunstfläche
Begründung Vorbelastete Flächen eignen sich in der Regel für die Entwicklung von PV-FFA. Dies wird im EEG in vielen Fällen durch eine Förderfähigkeit der Anlagen gemäß § 37 (1) EEG umgesetzt (s. o.). Durch die Beanspruchung von Flächen mit Vornutzung kann wiederum die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Freiflächen geringgehalten werden. Neben den Vorbelastungen, die zu einer Förderfähigkeit der Flächen gemäß EEG führen, wurden ergänzend die Nähe von Flächen zu Bundesstraßen, Freileitungen und Windparks als Gunstkriterium eingestuft. Für Bundesstraßen wurde aufgrund der häufig näher als bei Autobahnen an die Straße gerückte Bebauung ein geringerer beidseitiger Korridor von 200 m zum äußeren Straßenrand gewählt. Für punktuell hohe bauliche Anlagen (Freileitungen, Windenergieanlagen), wird von einem Belastungsraum von 200 m des Landschaftsbilds ausgegangen³.		

6.1.2 Nähe zu Energieinfrastrukturen (Karte 4)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Gunstfläche
Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten/Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen/VR Verstärkung und Speicherung von regenerativer Energie (Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien lt. NLT-Papier)	Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten/Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen/VR Verstärkung und Speicherung von regenerativer Energie <i>Nachrichtliche Übernahme von Darstellungen aus FNP</i>	500 m um Umspannwerk
Begründung Durch die Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten und/oder anderen Energieinfrastrukturen bedingt sich eine besondere Eignung der Flächen für die Errichtung von PV-FFA.		

³ Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2018): Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen

6.1.3 Landwirtschaft (Karte 4)

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Gunstfläche
Böden mit sehr niedrigen oder sehr hohen Feuchtestufen (Restriktionsfläche lt. NLT-Papier)	Flächen mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe von dürr bis schwach trocken und mittel feucht bis nass gemäß Einstufung der bodenkundlichen Feuchtestufe des LBEG	
Böden mit sehr bzw. äußerst geringem natürlichen Ertragspotenzial (Restriktionsfläche lt. NLT-Papier)	Flächen mit äußerst bis sehr geringer natürlicher Ertragsfähigkeit gemäß Einstufung des LBEG	
Besonders (wind-/wasser-)erosionsgefährdete Standorte (Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien lt. NLT-Papier)	Daten zur Erosionsgefährdung durch Wind und Wasser gemäß LBEG	Fläche
Begründung Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte (sehr feuchte/sehr trocken Böden, sehr ertragsarme Standorte) werden als Gunstflächen für die Entwicklung von PV-FFA kategorisiert. Diese Flächen haben für die landwirtschaftliche Produktionskapazität häufig nur eine nachrangige Bedeutung und sollten deshalb für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht gezogen werden. Als weiteres Gunstkriterium wird eine hohe Erosionsgefährdung von Flächen durch Wind und Wasser eingestuft. Bei der Entwicklung von PV-FFA wird im Regelfall eine dauerhaft bestehende Vegetationsdecke im Unterwuchs der Anlagen angelegt, diese führt zu einer Reduktion von Erosionsprozessen.		

6.2 Gunstkriterien 2. Ordnung

6.2.1 Vorbelastungen

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Gunstfläche
Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insb. Gewerbe- und Industriegebiete) angebunden sind (Restriktionsfläche lt. NLT-Papier)	Flächen an vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten (auf Grundlage FNP) Prüfung/Abstimmung Stadt	Keine Flächen auszuweisen
Flächen im räumlichen Zusammenhang mit (größeren) baulichen Anlagen(komplexen) im Außenbereich (Restriktionsfläche lt. NLT-Papier)	Flächen im räumlichen Zusammenhang mit (größeren) baulichen Anlagen(komplexen) im Außenbereich z. B. angrenzend an landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieben Prüfung/Abstimmung	Keine Flächen auszuweisen
Begründung		

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Gunstfläche
In Folge der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes wird an den oben genannten Standorten, die Entwicklung von PV-FFA allgemein als geeignet eingestuft.		

6.2.2 Landwirtschaft

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Gunstfläche
Landwirtschaftlichen Fläche mit Bewirtschaftungseinschränkungen (Restriktionsfläche lt. NLT-Papier)	Mit Schafstoffen (z.B. PAK/PFC) belastete Flächen / mit Nitrat belastete „rote Gebiete“ gemäß Düngeverordnung <i>Nicht im Stadtgebiet vorhanden</i>	
Begründung Flächen mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkung durch zu hohe Schad-/Nährstoffgehalte sind für eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt geeignet. Hier können PV-FFA eine geeignete Alternativnutzung darstellen.		

6.2.3 Sonstige Kriterien

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Gunstfläche
	Restriktionsfreiheit	Flächen, die keinem sonstigen Restriktionskriterium unterliegen
Begründung Flächen die weder Ausschluss, Restriktions- noch Gunstkriterien 1. Ordnung unterliegen, werden als Gunstflächen 2. Ordnung eingestuft. Grundsätzlich spricht an diesen Standorten kein erhebliches Argument gegen die Errichtung von PV-FFA, jedoch sind die Flächen auch nicht von einer besonderen Eignung gekennzeichnet (z. B. durch eine Vorbelastung).		

7 Privilegierte Flächen entlang der BAB A 31 und Bewertung unmittelbar anschließender Gunstflächen

Die Karte 6 stellt den Privilegierungskorridor entlang der Autobahn A 31 gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB dar.

Innerhalb des Privilegierungskorridors ergeben sich abzüglich der Bauverbotszone und abzüglich der Ausschlussflächen insgesamt 274,3 ha, die für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung (Anteil ca. 3,3 % vom Stadtgebiet).

In den darüber hinaus sind bis in einer Entfernung von 199 m zum Privilegierungskorridor vorhandenen Gunstflächen stehen weitere 442 ha (ca. 5,5 %) an.

8 Fazit

Die Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstkriterien im Stadtgebiet erfolgt in den Karten 1–4 (s.o.). In Karte 5 werden diese Kriterien miteinander verschnitten, sodass eine flächendeckende Darstellung für das Stadtgebiet erfolgt.

Ein großräumiger Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich dabei neben bestehenden Siedlungsstrukturen und Infrastruktur insbesondere durch Darstellungen des LROP 2017 (Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Biotopverbund) und des RROP 2006 (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung). Die entsprechenden Bereiche sind zusätzlich weitgehend durch Gebiete des Natura 2000-Netzwerkes bzw. naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Objekte überlagert.

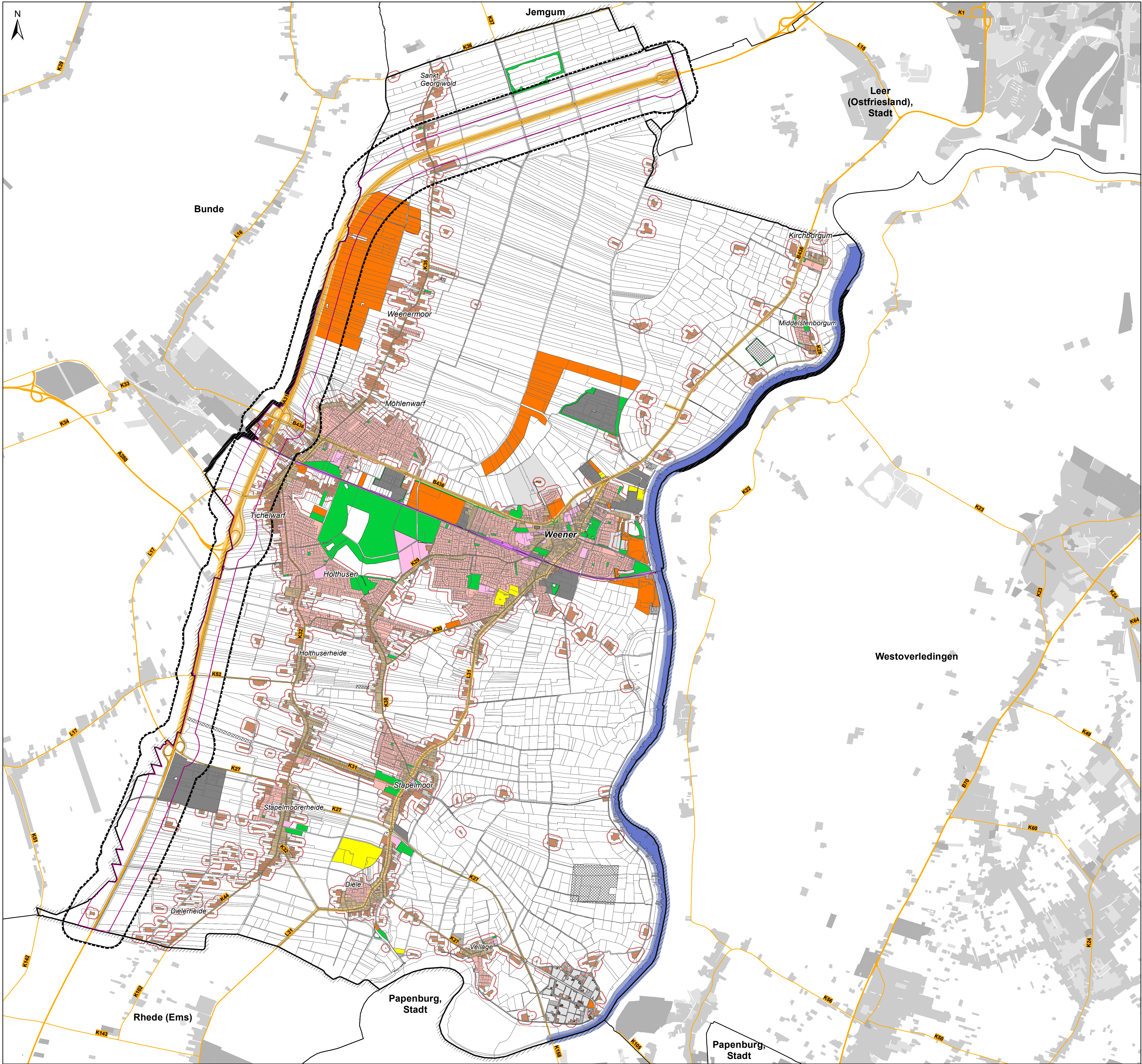
Restriktionen liegen derzeit großräumig im Norden sowie im Süden und Südosten des Stadtgebietes in Form von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen vor. Die dargestellten Gunstflächen I. Ordnung konzentrieren sich insbesondere auf die Flächenkulisse entlang A 31 und der B 436. Restriktionsfreie Flächen beschränken sich auf die südliche Hälfte des Stadtgebietes.

Gemäß Niedersächsischem Klimaschutzgesetz (1) 3. b) (NKlimaG mit Änderung vom 28.06.2022) umfassen die *Niedersächsischen Klimaschutzziele den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien u. a. durch die Ausweisung von mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden.*

Auf das Stadtgebiet von Weener (ca. 8.119,3 ha) bezogen entspricht das einem Flächenbedarf von 38,16 ha (0,47 %) des Stadtgebietes.

Die geänderte Verordnung des LROP vom 17.09.2022 formuliert als Grundsatz, dass bis 2040 eine Leistung von 65 GW durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Strahlungsenergie (Photovoltaik) installiert werden soll. Dafür sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden, mindestens 50 GW. Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Die innerhalb des Privilegierungskorridors + 199 m gelegenen Gunstflächen von 716,3 ha entsprechen bezogen auf das Stadtgebiet einem Flächenanteil von 8,8 %. Davon entfallen 3,3 % auf den Privilegierungskorridor und 5,5 % auf den 199 m-Puffer. Damit überschreiten die im Privilegierungskorridor und in den anschließenden Gunstflächen geeigneten Flächen deutlich den für Niedersachsen für Freiflächen-PV genannten durchschnittlichen Flächenansatz.



LEGENDE

Ausschluss

Bebaute Bereiche / Siedlungsflächen

- Wohnbaufläche (FNP)
- Gemischte Baufläche, Mischgebiete, Dorfgebiete (FNP)
- Gewerbliche Baufläche, Gewerbegebiete, Industriegebiete (FNP)
- Fläche für den Gemeinbedarf (FNP)
- Sonderbauflächen (FNP)
- Versorgungsflächen (FNP)
- Grünflächen (FNP)
- Abgrabungsflächen
- Gebäude mit Wohnnutzung/ übrige Gebäude und Bauwerke
- Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung besondere funktionale Prägung, Wochenend- und Ferienhausfläche (Nutzungskategorien gemäß ALKIS)

Infrastruktur

- Klassifizierte Straßen; Hauptverkehrsstraßen (FNP; ALKIS) mit 40 m Bauverbotszone um Autobahnen und 20 m Bauverbotszone um Bundes- und Landstraße
- Bahnfläche (ALKIS)
- Bundeswasserstraße (NLSTBV, ALKIS) + 50 m beidseits
- Straßenverkehr (Nutzungskategorie gemäß ALKIS)

Restriktion

- 50 m um Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen mit Wohn- oder Erholungsnutzung, Wochenendhausgebiet

Nachrichtliche Informationen

- Stadtgebiet Weener
- Gemeindegrenze
- Korridor für privilegierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200 m Entfernung zur Bundesautobahn)
- 199 m Puffer um Privilegierungskorridor entlang der Bundesautobahn

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Weener

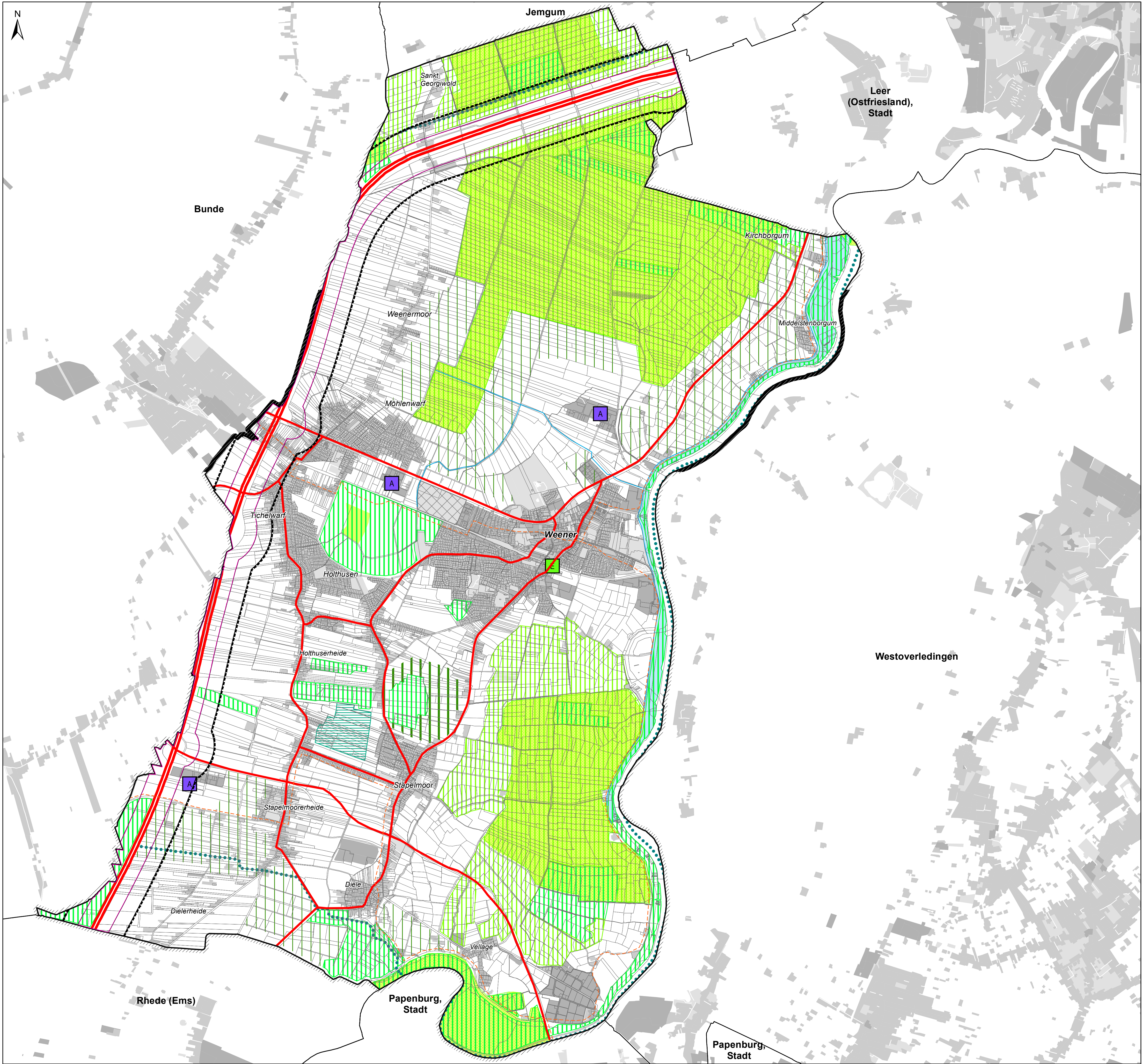


Karte 1: Bebaute Bereiche und Infrastruktur

1:25.000
DIN A1 0 500 1.000 2.000 Meter
Februar 2023

Quelle ALKIS, Basis-DLM - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023





LEGENDE

- Ausschluss**
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)**
- Vorranggebiet Natura 2000
 - Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)
 - Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)

- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Leer (2006)**
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
 - Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
 - Vorranggebiet Biotopverbund
 - Hochwasserrückhaltebecken
 - Sperrgebiet

- Restriktion**
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Leer (2006)**
- Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
 - Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung
 - Fläche zur Vergrößerung des Waldanteils

- Nachrichtliche Informationen**
- Stadtgebiet Weener
 - Gemeindegrenze
 - Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
 - Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung
 - Autobahn
 - Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung
 - Regional bedeutsame Sportanlage (Wassersport)
 - Regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren)
 - Kulturelles Sachgut
 - Korridor für privilegierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200 m Entfernung zur Bundesautobahn)
 - 199 m Puffer um Privilegierungskorridor entlang der Bundesautobahn

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Weener



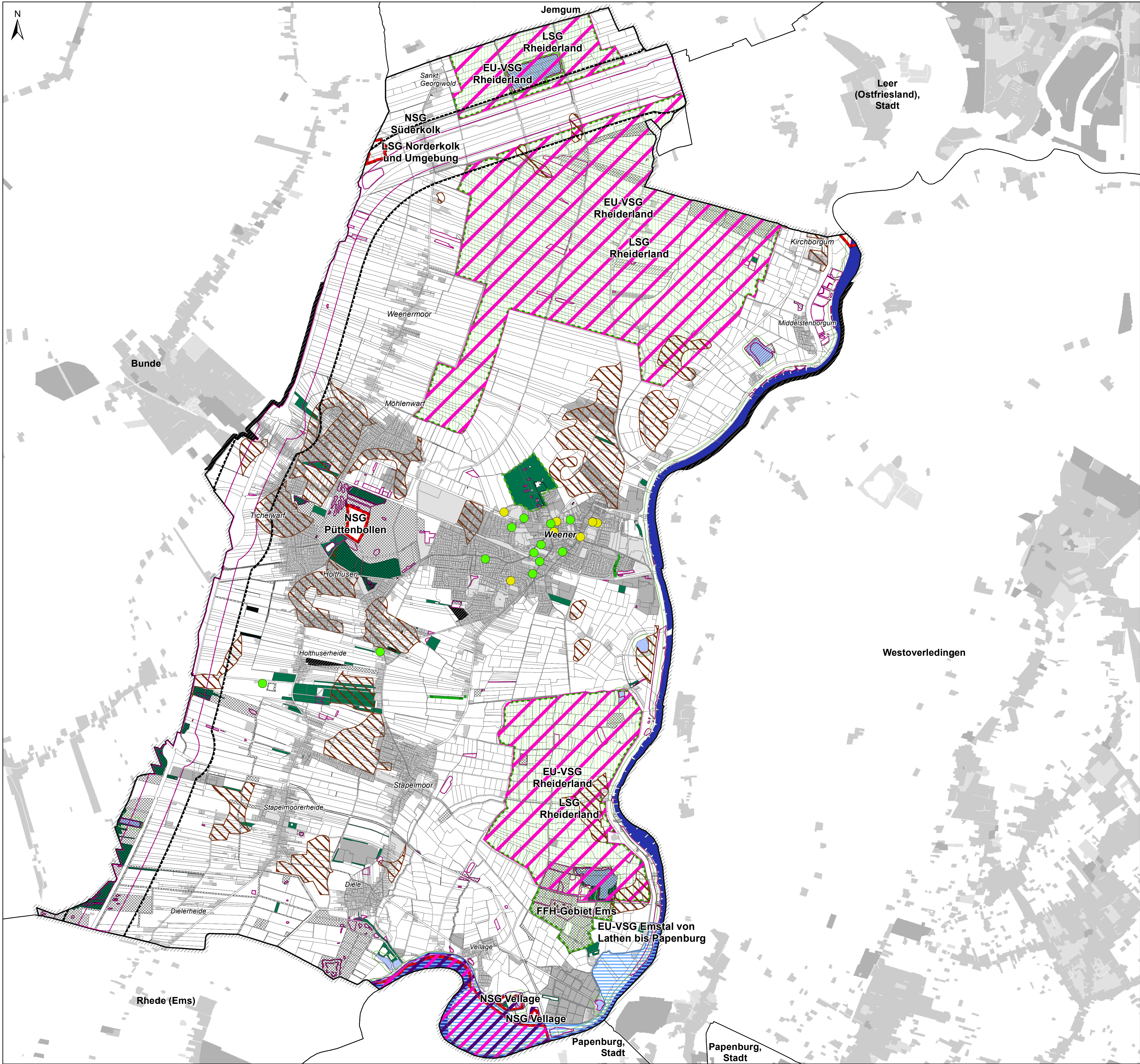
Karte 2: Raumordnung

1:25.000
DIN A1
0 500 1.000 2.000 Meter
Februar 2023

Quelle ALKIS, Basis-DLM - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023

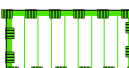
NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg
Telefon 0441/97174-0
Telefax 0441/97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de





LEGENDE

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Objekte

-  Naturschutzgebiet (NLWKN)
-  Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot (NLWKN)
-  Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächen (NLWKN)
-  nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Landkreis Leer)*



Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000

-  EU-Vogelschutzgebiet (NLWKN)
-  FFH-Gebiet (NLWKN)

Wald- und Wasserflächen

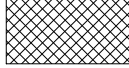
-  Waldfläche > 0,5 ha (ALKIS)
-  Wasserfläche > 0,5 ha (ALKIS)
-  Schutzstreifen von 50 m um stehende Gewässer > 1 ha gemäß § 61 BNatSchG
-  Bundeswasserstraße (ALKIS)
-  50 m Bauverbotszone um Stillgewässer > 1 ha und Bundeswasserstraße

Landwirtschaftliche Belange

-  Flächen mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit (LBEG) **



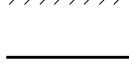
Kompensationsflächen

-  Kompensationsflächen (Landkreis Leer)*

Wasserwirtschaftliche Belange

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (NLWKN)

Nachrichtliche Informationen

-  Stadtgebiet Weener
-  Gemeindegrenzen
-  Korridor für privilegierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200 m Entfernung zur Bundesautobahn)
-  199 m Puffer um Privilegierungskorridor entlang der Bundesautobahn
-  Naturdenkmale (NLWKN)
-  Geschützte Landschaftsbestandteile (punktförmig, NLWKN)

* = nicht abschließend
** = Die Ertragsfähigkeit stellt innerhalb des Privilegierungskorridors sowie des 199 m-Puffers kein Ausschlusskriterium dar.

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Weener



Karte 3: Ausschlussflächen Natur und Landschaft; Landwirtschaft; Wasserwirtschaft

1:25.000
DIN A1 0 500 1.000 2.000 Meter

Februar 2023

Quelle ALKIS, Basis-DLM - Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023

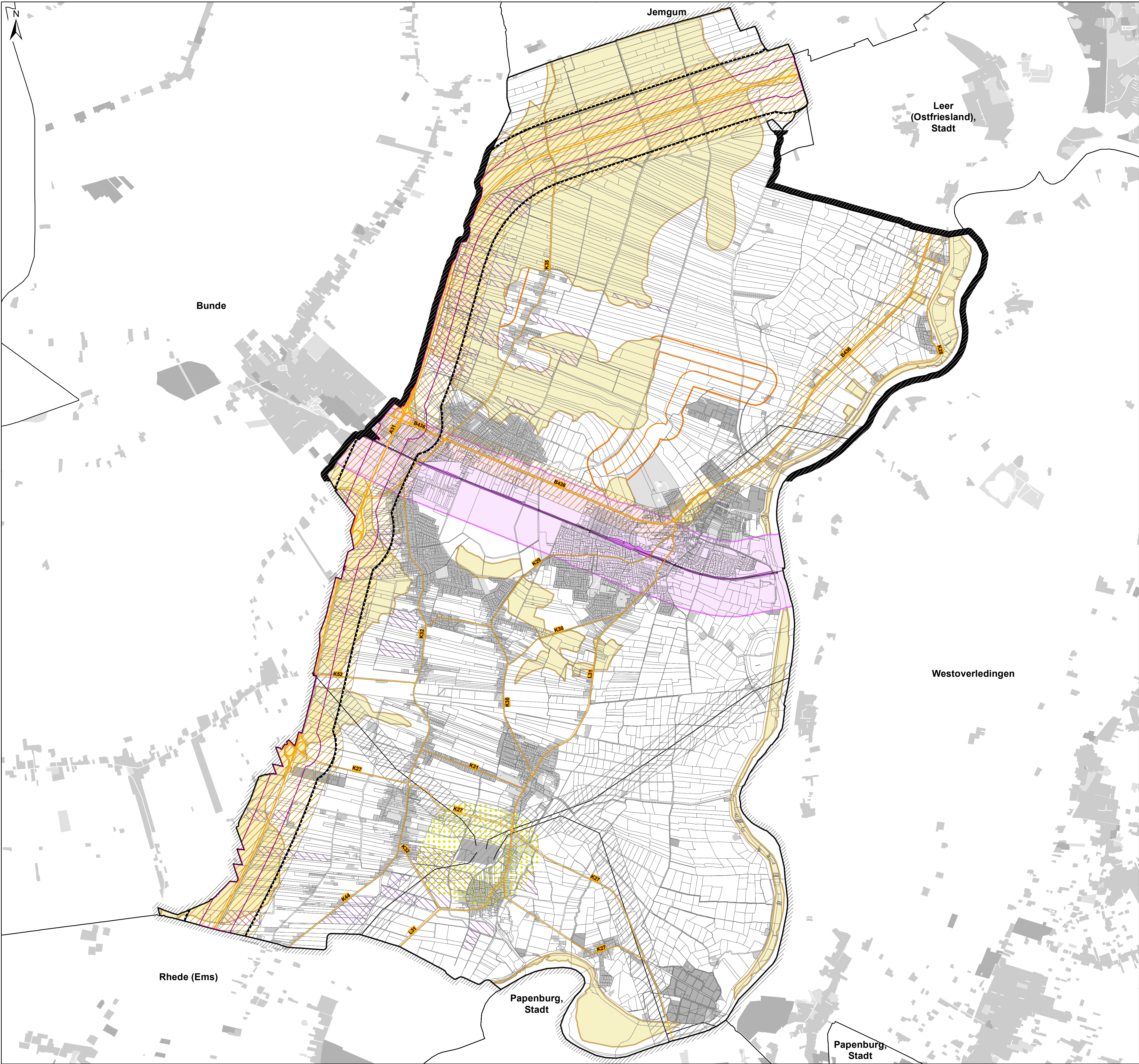


NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441/97174-0
Telefax 0441/97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de





LEGENDE

- Gunstkriterien I. Ordnung**
- Vorbelastungen**
- 200 m Radius um Sonderbaufläche Windenergienutzung (FNP)
 - Nähe zu Autobahn (Abstand 500 m) und Bundesstraßen (200 m) (ALKIS)
 - Nähe zu Bahnanlagen (Abstand 500 m) (ALKIS)
 - Nähe zu Freileitungen (Abstand 200 m) (ALKIS)

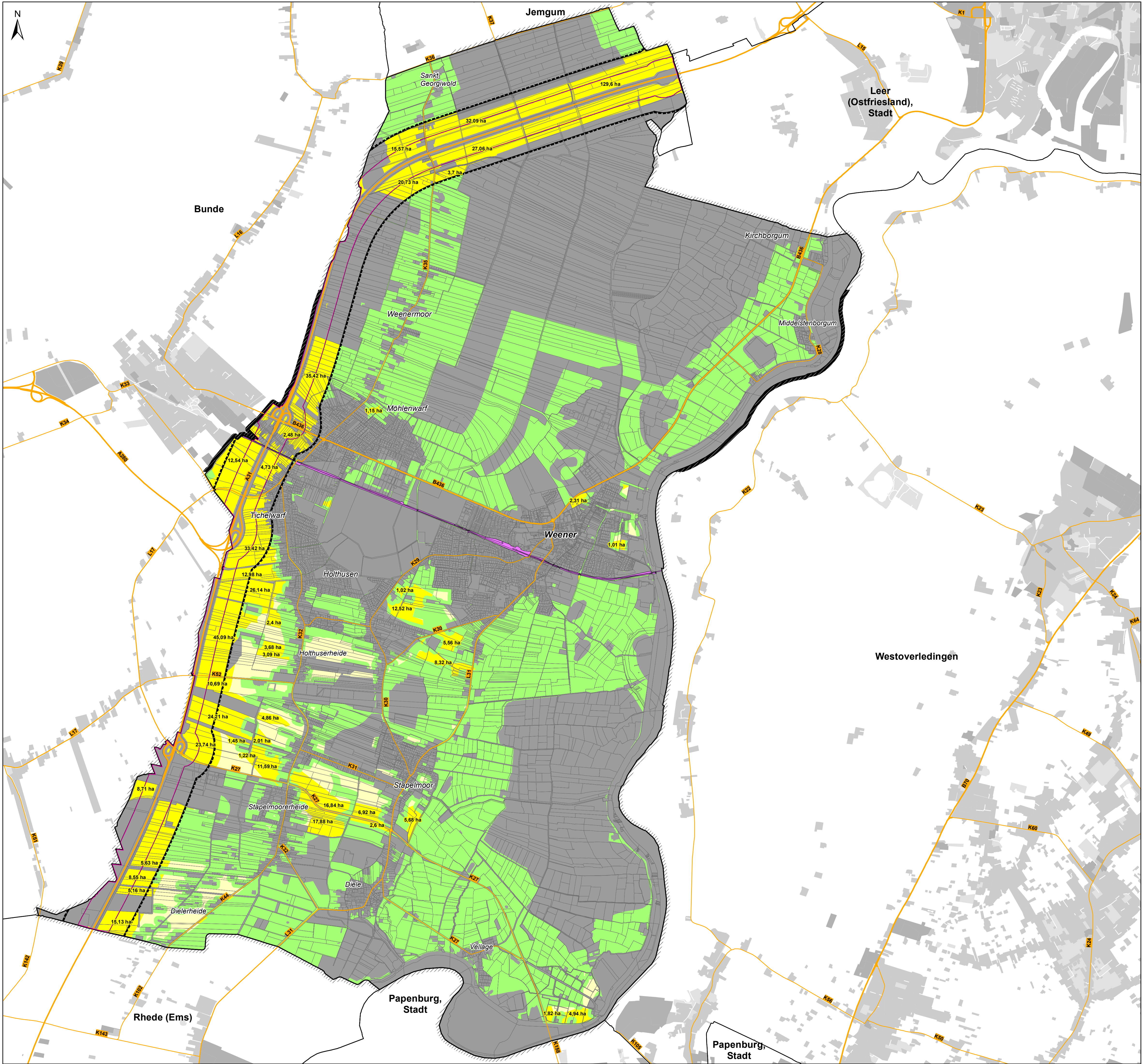
- Landwirtschaft**
- Böden mit äußerst bis sehr geringer natürlicher Ertragsfähigkeit (LBEG*)
 - Durch Winderosion gefährdete Böden (LBEG**)

- Nähe zu Energieinfrastrukturen**
- Nähe zu Umspannwerk (Abstand 500 m) (FNP)

- Nachrichtliche Informationen**
- Stadtgebiet Weener
 - Gemeindegrenze
 - klassifizierte Straße (NLStBV)
 - Freileitung
 - Korridor für privilegierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200 m Entfernung zur Bundesautobahn)
 - 199 m Puffer um Privilegierungskorridor entlang der Bundesautobahn

*NIBIS® Kartenserver (2021): BK50 - Auswertung: Ertragsfähigkeit - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
**NIBIS® Kartenserver (2021): Landwirtschaft: Erosion - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

Standortkonzept
Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Stadt Weener



LEGENDE

- Bewertung****
- Mit Ausschlusskriterien belegte Flächen
 - Mit Restriktionskriterien belegte Flächen
 - verbleibende Gunstflächen I. Ordnung (mit Angabe der Flächengröße in ha)
 - verbleibende Gunstflächen II. Ordnung (Flächen die nicht Ausschluss-, Restriktions- oder Gunstkriterien I. Ordnung unterliegen)

- Nachrichtliche Informationen**
- Stadtgebiet Weener
 - Gemeindegrenzen
 - klassifizierte Straße (NLSStBV)
 - Bahnanlage (ALKIS)
 - Korridor für privilegierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200 m Entfernung zur Bundesautobahn)
 - 199 m Puffer um Privilegierungskorridor entlang der Bundesautobahn

** Die Restriktionskriterien Natur und Landschaft werden aufgrund der Vorbelastung innerhalb des Privilegierungskorridors um die Bundesautobahn aufgehoben.

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Weener



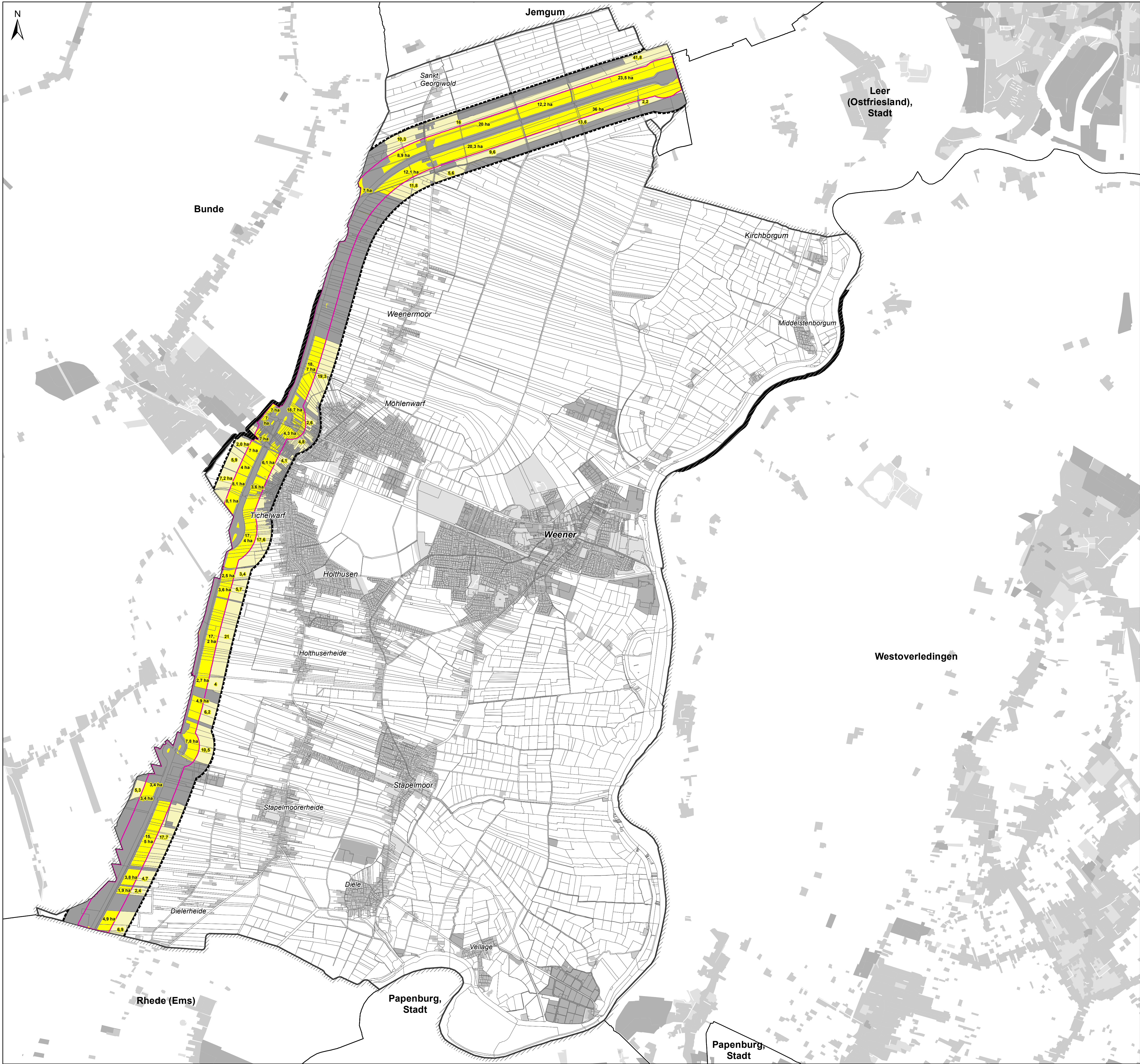
Karte 5: Gesamtbewertung

1:25.000
DIN A1 0 500 1.000 2.000 Meter
Februar 2023

Quelle ALKIS, Basis-DLM - Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg
Telefon 0441/97174-0
Telefax 0441/97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de





LEGENDE

- Korridor für privilegierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200 m Entfernung zur BAB)
- 199 m Puffer um Privilegierungskorridor
- nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibende Fläche
- An die privilegierten Flächen anschließende Gunstflächen im Abstand bis 199 m
- Ausschlussflächen

Nachrichtliche Informationen

- Stadtgebiet Weener
- Gemeindegrenzen

Die Restriktionskriterien werden innerhalb des Privilegierungskorridors sowie eines 199 m Puffers zugunsten der Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zurückgestellt.

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Weener



Karte 6: Privilegierungskorridor mit Puffer

1:25.000
DIN A1 0 500 1.000 2.000 Meter
Februar 2023

Quelle ALKIS 2022, Basis-DLM 2022 - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg
Telefon 0441/97174-0
Telefax 0441/97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

